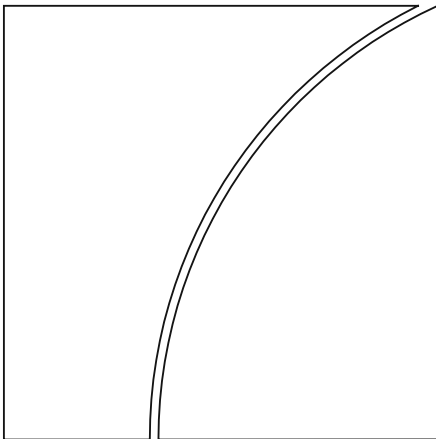


Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Standards

Rahmenregelung für die Messung und Begrenzung von Grosskrediten

April 2014



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Dieses Papier wurde in englischer Sprache verfasst. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2014. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 978-92-9197-000-1 (Druckversion)

ISBN 978-92-9197-001-8 (Online)

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	ii
Rahmenregelung für die Messung und Begrenzung von Grosskrediten	1
I. Einleitung	1
A. Gründe für eine Rahmenregelung für Grosskredite und deren Ziele	1
B. Sonstige Arten des Konzentrationsrisikos.....	3
II. Allgemeine Ausgestaltung einer aufsichtlichen Rahmenregelung für Grosskredite	3
A. Anwendungs- und Geltungsbereich	3
B. Kreis der Gegenparteien und Ausnahmen.....	4
C. Definition eines Grosskredits und aufsichtsrechtliche Meldepflichten	4
D. Mindestanforderung – das Limit für Grosskredite.....	4
E. Definition verbundener Gegenparteien.....	5
III. Forderungswerte	7
A. Allgemeine Messgrundsätze	7
B. Definition des Forderungswerts.....	7
C. Anerkennungsfähige Kreditrisikominderungstechniken (CRM-Techniken).....	8
D. Anerkennung von CRM-Techniken zur Verringerung der ursprünglichen Forderung	9
E. Ausweisen von Forderungen gegenüber CRM-Gebern	9
F. Berechnung des Forderungswerts für Positionen im Handelsbuch.....	9
G. Verrechnung von Long- und Short-Positionen im Handelsbuch	10
IV. Behandlung bestimmter Forderungskategorien	12
A. Forderungen gegenüber Staaten und mit Staaten verbundenen Gegenparteien.....	12
B. Interbankkredite	12
C. Gedeckte Schuldverschreibungen.....	13
D. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verbriefungsvehikel und sonstige Strukturen	14
E. Forderungen gegenüber zentralen Gegenparteien.	16
V. Regelung für Grosskredite von global systemrelevanten Banken.....	18
VI. Umsetzungstermin und Übergangsbestimmungen.....	18

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset-backed securities	Forderungsunterlegte Wertpapiere
CDO	Collateralised debt obligation	Forderungsgedechte Schuldverschreibung
CDS	Credit default swap	Credit-Default-Swap
CCF	Credit conversion factor	Kreditumrechnungsfaktor
CCP	Central counterparty	Zentrale Gegenpartei
CRM	Credit risk mitigation	Kreditrisikominderung
D-SIB	Domestic systemically important bank	National systemrelevante Bank
ECAI	External credit assessment institution	Ratingagentur
G-SIB	Global systemically important bank	Global systemrelevante Bank
G-SIFI	Global systemically important financial institution	Global systemrelevantes Finanzinstitut
IRB	Internal ratings-based	Auf internen Ratings basierend
LTA	Look-through approach	Transparenzmethode
OGAW		Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OTC	Over-the-counter	ausserbörslich
PD	Probability of default	Ausfallwahrscheinlichkeit
Q-CCP	Qualifying central counterparty	zugelassene zentrale Gegenpartei
SA-CCR	Standardised approach for counterparty credit risk	Standardansatz für das Kontrahentenrisiko
SIFI	Systemically important financial institution	Systemrelevantes Finanzinstitut
SFT	Securities financing transaction	Wertpapierfinanzierungsgeschäft

Rahmenregelung für die Messung und Begrenzung von Grosskrediten

I. Einleitung

A. Gründe für eine Rahmenregelung für Grosskredite und deren Ziele

1. Eine wesentliche Lehre aus der Finanzkrise war, dass die Banken ihre Kreditengagements gegenüber einzelnen Gegenparteien oder Gruppen verbundener Gegenparteien nicht immer konsequent in ihren gesamten Büchern und Geschäftsbereichen massen, aggregierten und begrenzten. In der Geschichte kam es immer wieder vor, dass Banken wegen Risikokonzentrationen gegenüber einzelnen Gegenparteien Konkurs gingen (z.B. 1984 Johnson Matthey Bankers im Vereinigten Königreich, Ende der 1990er Jahre die koreanische Bankenkrise). Die Regulierung von Grosskrediten wurde entwickelt, um den maximalen Verlust, den eine Bank bei einem plötzlichen Ausfall einer Gegenpartei erleiden könnte, auf ein Niveau zu begrenzen, das die Solvenz der Bank nicht gefährdet.

2. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht („der Ausschuss“) hat schon seit Langem erkannt, dass die Banken ihre grossen Kreditengagements messen und im Verhältnis zu ihrem Eigenkapital begrenzen sollten. Insbesondere überprüfte der Ausschuss 1991 die Aufsichtspraxis und gab Aufsichtsempfehlungen zu Grosskrediten heraus.¹ Ebenso wurde in den *Grundsätzen für eine wirksame Bankenaufsicht* (Grundsatz 19) gefordert, dass nationale Gesetze und Bankenregulierungen vorsichtige Limits für Grosskredite gegenüber einer einzelnen Gegenpartei oder einer Gruppe eng verbundener Gegenparteien festlegen.² Aber weder die Empfehlungen von 1991 noch die *Grundsätze* geben an, wie die Banken ihre Kreditengagements gegenüber einzelnen Gegenparteien messen und aggregieren sollen; sie erläutern auch nicht, welche Faktoren bei der Prüfung zu berücksichtigen sind, ob verschiedene Rechtspersonen eine Gruppe verbundener Gegenparteien bilden. Dies führte weltweit zu höchst unterschiedlichen Praktiken. Eine Bestandsaufnahme der Regulierung von Grosskrediten in den Mitgliedsländern des Basler Ausschusses ergab, dass zwar im Allgemeinen beträchtliche Homogenität bestand (entsprechend Grundsatz 19), dass es jedoch erhebliche Unterschiede bei wichtigen Aspekten gab, u.a. in Bezug auf Anwendungsbereich, Höhe der Limits für Grosskredite, Definition des Eigenkapitals, auf dem die Limits beruhen, Methoden für die Berechnung des Forderungswerts, Behandlung risikomindernder Techniken sowie die Frage, ob für bestimmte Arten von Kreditengagements eine weniger strenge Behandlung galt.

3. Eine Rahmenregelung zu Grosskrediten ergänzt die risikobasierte Eigenkapitalregelung des Basler Ausschusses, denn Letztere ist nicht speziell dazu gedacht, Banken vor grossen Verlusten infolge

¹ Die ersten Richtlinien des Basler Ausschusses zu diesem Thema, *Messung und Überwachung von Grosskrediten*, wurden im Januar 1991 veröffentlicht mit dem Ziel, bei der Aufsicht über Grosskredite mehr Konvergenz zu schaffen, wobei aber entsprechend den jeweiligen lokalen Gegebenheiten ein gewisser Spielraum eingeräumt wurde. Diese Praxisempfehlungen für die Bankenaufsicht bei der Überwachung und Begrenzung von Grosskrediten wurden im Zusammenhang mit den Standards von Basel I entwickelt. Basel I enthielt numerische Limits in Prozent des Eigenkapitals; dessen Definition wurde in späteren Auflagen der Basler Eigenkapitalregelung revidiert und in jüngster Zeit in Basel III erheblich überarbeitet.

² Grundsatz 19 hält fest: „Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die Banken über angemessene Grundsätze und Verfahren verfügen, um Risikokonzentrationen frühzeitig zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern. Die Aufsichtsinstanz legt aufsichtsrechtliche Limits für die Engagements einer Bank gegenüber einzelnen Gegenparteien oder Gruppen von verbundenen Gegenparteien fest.“ (Die *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht*, vom Basler Ausschuss im September 2012 veröffentlicht, sind verfügbar unter www.bis.org/publ/bcbs230_de.pdf).

des plötzlichen Ausfalls einer einzigen Gegenpartei zu schützen. Insbesondere gehen die Mindestkapitalanforderungen (Säule 1) der risikobasierten Basler Eigenkapitalregelung implizit davon aus, dass eine Bank unendlich granulare Portfolios hält, d.h., bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen wird keinerlei Konzentrationsrisiko berücksichtigt. Entgegen dieser Annahme kann jedoch im Portfolio einer Bank ein einzelfallspezifisches Risiko infolge grosser Kreditengagements gegenüber einzelnen Gegenparteien vorhanden sein. Zwar kann im aufsichtlichen Überprüfungsverfahren (Säule 2) eine Anpassung für das Konzentrationsrisiko eingeführt werden, um dieses Risiko zu mindern,³ doch sind diese Anpassungen weder unter den einzelnen Ländern harmonisiert noch sind sie so gestaltet, dass sie eine Bank vor sehr grossen Verlusten infolge des Ausfalls einer einzelnen Gegenpartei schützen. Aus diesem Grund ist der Basler Ausschuss zu dem Schluss gekommen, dass die bestehende risikobasierte Eigenkapitalregelung nicht ausreicht, um auf Einzelbankebene das Risiko aus Kreditengagements zu mildern, die im Verhältnis zum Eigenkapital der Bank gross sind. Die Eigenkapitalregelung muss daher mit einer einfachen Rahmenregelung für Grosskredite ergänzt werden, die Banken vor dramatischen Verlusten schützt, die beim plötzlichen Ausfall einer einzelnen Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien entstehen. Damit diese Rahmenregelung für Grosskredite als Korrektiv zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dienen kann, muss sie so gestaltet werden, dass der maximale Verlust, den eine Bank bei einem plötzlichen Ausfall einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien erleiden könnte, ihren Fortbestand nicht gefährden würde.

4. Die Behandlung von Grosskrediten könnte auch noch auf verschiedene andere Weise zur Stabilität des Finanzsystems beitragen; nach Ansicht des Basler Ausschusses sollte dieser Aspekt in der Gestaltung der Rahmenregelung für Grosskredite zum Ausdruck kommen.

5. Eine weitere wichtige Lehre aus der Finanzkrise ist: Erhebliche Verluste eines systemrelevanten Finanzinstituts (SIFI) können Besorgnis über die Solvenz anderer SIFI auslösen, mit potenziell katastrophalen Folgen für die Finanzstabilität weltweit. Für diese Ansteckungseffekte gibt es mindestens zwei bedeutende Kanäle. Erstens machen sich die Anleger möglicherweise Sorgen, dass andere SIFI ähnliche Risiken eingegangen sind wie das in Schwierigkeiten geratene Institut. Als beispielsweise 2008 bekannt wurde, dass mehrere grosse Banken erhebliche Verluste mit Positionen in bestimmten forderungsunterlegten Wertpapieren (ABS) und forderungsgedeckten Schuldverschreibungen (CDO) erlitten hatten, zogen die Anleger Mittel aus anderen Banken ab, von denen angenommen wurde, sie seien ähnliche Risiken eingegangen, was die Liquidität und die Solvenz dieser anderen Banken gefährdete. Zweitens – und unmittelbarer – vermuten die Anleger möglicherweise, dass andere SIFI gegenüber dem ausfallenden SIFI direkte grosse Forderungen haben, sei es in Form von Krediten, sei es in Form von Kreditgarantien. Zum Beispiel war eine der Hauptsorgen betreffend AIG im September 2008, dass vermutet wurde, mehrere SIFI hätten in grossem Umfang Kreditabsicherungen von AIG erworben. Der Basler Ausschuss ist der Auffassung, dass eine Rahmenregelung für Grosskredite ein nützliches Instrument ist, um das Ansteckungsrisiko unter global systemrelevanten Banken zu mildern, womit die weltweite Finanzstabilität gestützt wird. Daher enthält die Rahmenregelung ein vergleichsweise strengeres Limit für Kreditengagements unter G-SIB.

6. Diese Rahmenregelung wird überdies als nützlicher Beitrag zur Stärkung der Überwachung und Regulierung des Schattenbankensystems in Bezug auf Grosskredite angesehen.⁴ Dies gilt insbesondere für die Vorschläge zur Behandlung von Risikopositionen in Fonds, Verbriefungsstrukturen und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW). Die Rahmenregelung enthält daher die

³ Die Rahmenregelung für das Marktrisiko fordert ebenfalls explizit, dass die Handelsbuchmodelle für das spezifische Risiko auch das Konzentrationsrisiko erfassen.

⁴ Siehe FSB, *Shadow Banking: Strengthening Oversight and Regulation, Recommendations of the FSB*, Oktober 2011, insbesondere Recommendation 2, S. 17.

Anforderung, dass die Banken soweit sinnvoll die Transparenzmethode (LTA) anwenden müssen; zudem müssen sie mögliche zusätzliche Risiken beurteilen, die sich nicht auf die Basiswerte der Struktur beziehen, sondern auf die spezifischen Merkmale der Struktur sowie auf etwaige mit der Struktur verbundene Drittparteien. Wenn diese Risiken ermittelt sind, muss gegebenenfalls ein neues Kreditengagement ausgewiesen werden, für das das Limit für Grosskredite gilt.

7. Im Rahmen der allgemeineren Bemühungen des Basler Ausschusses, zusätzliche unnötige Komplexität in den Basler Standards zu vermeiden, übernimmt die vorliegende Rahmenregelung wo möglich bestehende Standards der Basler Rahmenregelungen und weicht von diesen nur ab, wenn dies für die Zwecke der Rahmenregelung für Grosskredite nötig ist. Dementsprechend enthält dieses Papier zahlreiche Verweise auf die risikobasierte Basler Eigenkapitalregelung.⁵

B. Sonstige Arten des Konzentrationsrisikos

8. Der Basler Ausschuss erkennt an, dass das Risiko aus grossen Kreditengagements gegenüber einzelnen Gegenparteien oder Gruppen von verbundenen Gegenparteien nicht die einzige Art von Konzentrationsrisiko ist, die die Widerstandskraft einer Bank untergraben kann. Weitere solche Risiken sind Konzentrationen von Engagements in derselben Branche oder derselben Region, Abhängigkeit von konzentrierten Refinanzierungsquellen, aber auch eine erhebliche Netto-Leerposition in Wertpapieren, da die Bank beträchtliche Verluste erleiden kann, wenn der Preis dieser Wertpapiere steigt. Der Ausschuss hat beschlossen, den Fokus dieser Rahmenregelung auf Verluste zu richten, die durch Ausfall einer einzelnen Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien entstehen, und andere Arten von Konzentrationsrisiken nicht zu berücksichtigen.

9. Ebenso sind konzerninterne Positionen von dieser Rahmenregelung ausgeklammert worden, obwohl sie als eine weitere Quelle von Konzentrationsrisiko angesehen werden können, die den Fortbestand einer Bank gefährden kann.

II. Allgemeine Ausgestaltung einer aufsichtlichen Rahmenregelung für Grosskredite

A. Anwendungs- und Geltungsbereich

10. Die Rahmenregelung für Grosskredite ist als Korrektiv und Ergänzung zur risikobasierten Eigenkapitalregelung gedacht. Sie muss daher auf derselben Ebene gelten wie die risikobasierten Eigenkapitalanforderungen gemäss Absatz 21 und 22 der Rahmenvereinbarung Basel II, d.h. auf jeder Stufe innerhalb eines Bankkonzerns.

11. Die Rahmenregelung für Grosskredite ist auf alle international tätigen Banken anwendbar. Wie bei allen anderen vom Basler Ausschuss herausgegebenen Standards steht es auch hier den Mitgliedsländern frei, strengere Anforderungen festzulegen. Darüber hinaus können sie die Anwendbar-

⁵ Wenn nicht anders angegeben, handelt es sich dabei um *Basel II: Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version* (Juni 2006), verfügbar unter www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf, später geändert durch *Revisions to the Basel II market risk framework* und *Enhancements to the Basel II framework*, beide veröffentlicht im Juli 2009, verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs158.htm> bzw. <http://www.bis.org/publ/bcbs157.htm>, sowie durch *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme*, Dezember 2010 (rev. Juni 2011), verfügbar unter http://www.bis.org/publ/bcbs189_de.pdf.

keit auf ein breiteres Spektrum von Banken ausweiten mit der Möglichkeit – wenn sie dies als nötig erachten –, einen anderen Ansatz für Banken zu entwickeln, die in der Regel aus dem Anwendungsbereich der Basler Rahmenregelungen herausfallen.⁶

12. Die Anwendung der Rahmenregelung für Grosskredite auf konsolidierter Ebene bedeutet, dass eine Bank sämtliche Kreditengagements gegenüber Drittparteien im einschlägigen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis berücksichtigen und den Gesamtbetrag dieser Engagements dem anrechenbaren Eigenkapital des Konzerns gegenüberstellen muss.

B. Kreis der Gegenparteien und Ausnahmen

13. Eine Bank muss ihre Kreditengagements gegenüber jeglicher Gegenpartei in Betracht ziehen. Die einzigen Gegenparteien, die von dieser Rahmenregelung ausgenommen sind, sind Staaten gemäss Definition in Absatz 61. In Abschnitt IV werden die Arten von Gegenparteien beschrieben, die vom Limit für Grosskredite ausgenommen sind oder für die eine andere spezifische Behandlung erforderlich ist.

C. Definition eines Grosskredits und aufsichtsrechtliche Meldepflichten

14. Die Summe sämtlicher Forderungsbeträge einer Bank gegenüber einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien, wie in Abschnitt II Teil E weiter unten definiert, muss als Grosskredit eingestuft werden, wenn sie 10% oder mehr der anrechenbaren Eigenkapitalbasis der Bank entspricht. Die Forderungsbeträge sind wie in Abschnitt III und IV beschrieben zu berechnen.

15. Die Banken müssen der Aufsichtsinstanz die Forderungsbeträge vor und nach Anwendung risikomindernder Techniken sowie Folgendes melden:

- i) sämtliche Kreditengagements im Wert von 10% oder mehr des anrechenbaren Eigenkapitals der Bank, wie in Abschnitt III und IV beschrieben (d.h. Kreditengagements, die der Definition von Grosskrediten entsprechen)
- ii) sämtliche anderen Forderungspositionen, deren Wert gemäss Abschnitt III und IV gemessen wurde und die ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungen 10% oder mehr des anrechenbaren Eigenkapitals der Bank betragen
- iii) sämtliche ausgenommenen Forderungspositionen im Wert von 10% oder mehr des anrechenbaren Eigenkapitals der Bank
- iv) ihre 20 grössten Forderungspositionen gegenüber Gegenparteien, gemessen gemäss Abschnitt III und IV und im Anwendungsbereich eingeschlossen, unabhängig vom Wert dieser Positionen im Verhältnis zum anrechenbaren Eigenkapital der Bank

D. Mindestanforderung – das Limit für Grosskredite

16. Die Summe sämtlicher Forderungswerte einer Bank gegenüber einer einzelnen Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien darf zu keiner Zeit höher sein als 25% des verfügbaren anrechenbaren Eigenkapitals. Wie in Abschnitt V erläutert, wird jedoch für die Forderungspositionen einer G-SIB gegenüber anderen G-SIB dieses Limit auf 15% festgelegt.

⁶ Beispielsweise stellt der Ausschuss fest, dass bei diesen Banken, die aus dem Anwendungsbereich der Basler Rahmenregelungen herausfallen, möglicherweise einiges dafür spricht, physische Sicherheiten anzuerkennen, was in der vorliegenden Rahmenregelung für Grosskredite nicht der Fall ist.

17. Die Forderungspositionen sind wie in Abschnitt III und IV beschrieben zu messen. Das anrechenbare Eigenkapital ist der tatsächliche Betrag des Kernkapitals, der die Kriterien gemäss Teil 1 der Basel-III-Rahmenregelung erfüllt.⁷

18. Ein Überschreiten des Limits muss eine Ausnahme bleiben, ist der Aufsichtsinstanz unverzüglich zu melden und so rasch wie möglich zu korrigieren.

E. Definition verbundener Gegenparteien

19. In einigen Fällen hat eine Bank vielleicht Forderungspositionen gegenüber einer Gruppe von Gegenparteien mit besonderen Beziehungen oder Abhängigkeiten, die dazu führen, dass bei Ausfall einer dieser Gegenparteien sehr wahrscheinlich alle anderen auch ausfallen würden. Eine Gruppe dieser Art, die in dieser Rahmenregelung als „Gruppe verbundener Gegenparteien“ bezeichnet wird, muss als eine einzige Gegenpartei behandelt werden. In diesem Fall gelten für die gesamten Forderungen der Bank gegenüber allen einzelnen Parteien in einer Gruppe verbundener Gegenparteien das Limit für Grosskredite sowie die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten wie oben angegeben.

20. Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen gelten als Gruppe verbundener Gegenparteien, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) Kontrollverhältnis: Eine der Gegenparteien kontrolliert direkt oder indirekt die andere(n)
- b) Wirtschaftliche Verflechtung: Wenn eine der Gegenparteien in finanzielle Schwierigkeiten gerät, insbesondere Refinanzierungs- oder Rückzahlungsprobleme, dann würde(n) als Folge davon wahrscheinlich auch die andere(n) solche Probleme verzeichnen.

21. Die Banken müssen das Verhältnis zwischen Gegenparteien in Bezug auf die obigen Kriterien a) und b) prüfen, um zu beurteilen, ob eine Gruppe verbundener Gegenparteien besteht.

22. Bei der Beurteilung, ob ein Kontrollverhältnis zwischen Gegenparteien vorliegt, müssen die Banken automatisch davon ausgehen, dass Kriterium a) erfüllt ist, wenn eine Partei mehr als 50% der Stimmrechte der anderen hält.

23. Darüber hinaus müssen die Banken die Verbundenheit von Gegenparteien durch Kontrollverhältnisse anhand folgender Kriterien prüfen:

- Stimmrechtsvereinbarungen (z.B. Kontrolle einer Mehrheit der Stimmrechte aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern)
- Massgeblicher Einfluss auf die Ernennung oder Entlassung des Verwaltungsorgans, der Geschäftsleitung oder der Überwachungsinstanz einer Gesellschaft, z.B. das Recht, eine Mehrheit der Mitglieder dieser Gremien zu ernennen oder abzurufen, oder die Tatsache, dass eine Mehrheit der Mitglieder einzig und allein aufgrund der Stimmrechtsausübung einer einzigen Partei ernannt worden ist
- Erheblicher Einfluss auf die Geschäftsleitung, z.B. hat eine Partei die – vertragliche oder anderweitige – Befugnis, einen massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung oder die Geschäftspolitik einer anderen auszuüben (z.B. durch Mitbestimmungsrechte in Bezug auf wichtige Beschlüsse)

⁷ *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme*, Dezember 2010 (rev. Juni 2011), unter www.bis.org/publ/bcbs189_de.pdf.

24. Überdies sollten die Banken zwecks weiterer qualitativer Leitlinien für die Beurteilung, ob ein Kontrollverhältnis vorliegt, die Kriterien einschlägiger international anerkannter Rechnungslegungsvorschriften berücksichtigen.

25. Ist aufgrund eines dieser Kriterien ein Kontrollverhältnis festgestellt worden, kann eine Bank ihrer Aufsichtsinstanz in Ausnahmefällen immer noch nachweisen, dass dieses Verhältnis dennoch nicht dazu führt, dass die betreffenden Parteien eine Gruppe verbundener Gegenparteien bilden, z.B. infolge besonderer Umstände und Corporate-Governance-Sicherheitsvorkehrungen.

26. Bei der Prüfung, ob eine Verbundenheit aufgrund wirtschaftlicher Verflechtung vorliegt, müssen die Banken mindestens die folgenden qualitativen Kriterien in Betracht ziehen:

- Mindestens 50% der Bruttoeinnahmen oder Bruttoausgaben einer Partei (auf Jahresbasis) stammen aus Geschäften mit der anderen (z.B. Eigentümer einer Wohn-/Gewerbeimmobilie und Mieter, der einen erheblichen Teil der Mieteinnahmen aufbringt)
- Eine Partei bürgt ganz oder teilweise für Verbindlichkeiten der anderen oder haftet auf andere Weise, und die Verbindlichkeit ist so erheblich, dass der Bürge zahlungsunfähig werden dürfte, wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wird
- Ein erheblicher Teil der Produktion einer Partei wird an die andere Partei verkauft, und diese kann nicht ohne Weiteres durch andere Kunden ersetzt werden
- Die erwartete Quelle von Mitteln für die Tilgung jedes Kredits, den eine Partei der anderen gewährt, ist die gleiche, und diese Partei hat keine andere Einkommensquelle, mit deren Hilfe der Kredit vollständig getilgt werden könnte
- Es ist wahrscheinlich, dass finanzielle Probleme einer Partei auch den anderen Parteien Schwierigkeiten in Bezug auf die vollständige und rechtzeitige Tilgung von Verbindlichkeiten verursachen würden
- Die Insolvenz oder der Ausfall einer Partei würde voraussichtlich zur Insolvenz oder zum Ausfall der anderen führen
- Wenn zwei oder mehr Parteien für den Grossteil ihrer Mittelbeschaffung vom selben Mittelgeber abhängen und bei dessen Ausfall keinen anderen Mittelgeber finden würden, dann dürften die Finanzierungsprobleme einer Partei infolge einseitiger oder gegenseitiger Abhängigkeit von derselben wichtigsten Mittelquelle auf die andere(n) übergreifen.

27. Bisweilen bedeuten einige dieser Kriterien nicht unbedingt, dass eine wirtschaftliche Verflechtung vorliegt und die Parteien eine Gruppe verbundener Gegenparteien bilden. Sofern die Bank ihrer Aufsichtsinstanz nachweisen kann, dass eine Gegenpartei, die wirtschaftlich eng mit einer anderen Gegenpartei verflochten ist, Finanzprobleme oder sogar den Ausfall der zweiten Gegenpartei überwinden und innerhalb einer angemessenen Frist andere Geschäftspartner oder Mittelgeber finden kann, dann muss die Bank diese Gegenparteien nicht zu einer Gruppe verbundener Gegenparteien zusammenfassen.

28. Unter Umständen ist eine gründliche Untersuchung wirtschaftlicher Verflechtungen angesichts der Höhe des Kredits unverhältnismässig. Daher müssen die Banken nur dann prüfen, ob Gegenparteien auf der Basis wirtschaftlicher Verflechtung als verbunden einzustufen sind, wenn die Summe sämtlicher Forderungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 5% des anrechenbaren Eigenkapitals übersteigt.

III. Forderungswerte

29. In diesem Abschnitt wird der Wert von Kreditengagements gegenüber Gegenparteien, einschl. Gruppen verbundener Gegenparteien, behandelt, die gemäss Abschnitt II Teil E oben als eine einzige Gegenpartei zu behandeln sind.

A. Allgemeine Messgrundsätze

30. Die Forderungsbeträge, die eine Bank bei der Ermittlung von Grosskreditpositionen gegenüber einer Gegenpartei berücksichtigen muss, sind sämtliche Kreditengagements, die in der risikobasierten Eigenkapitalregelung definiert werden. Einzubeziehen sind sowohl bilanzwirksame als auch ausserbilanzielle Positionen im Anlage- oder im Handelsbuch, die gemäss der risikobasierten Eigenkapitalregelung mit einem Kontrahentenrisiko behaftet sind.

31. Ein Kreditengagement gegenüber einer Gegenpartei, das vom Eigenkapital abgezogen wird, muss für die Zwecke des Limits für Grosskredite nicht zu anderen Forderungen an diese Gegenpartei hinzugerechnet werden.⁸

B. Definition des Forderungswerts

Nicht derivative bilanzwirksame Forderungen im Anlagebuch

32. Der Wert der Forderung ist als der Buchwert der Forderung zu definieren.⁹ Alternativ kann die Bank den Forderungswert einschliesslich spezifischer Rückstellungen oder Wertberichtigungen heranziehen.

Ausserbörsliche Derivate im Anlage- und im Handelsbuch (sowie sonstige Instrumente mit Kontrahentenrisiko)

33. Der Forderungsbetrag für Instrumente, die mit einem Kontrahentenrisiko behaftet sind und bei denen es sich nicht um Wertpapierfinanzierungsgeschäfte handelt, muss die ausstehende Forderung bei Ausfall sein, entsprechend dem Standardansatz für das Kontrahentenrisiko (SA-CCR).¹⁰

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

34. Der Basler Ausschuss überprüft derzeit den Standardansatz für das Kreditrisiko, einschliesslich des umfassenden Ansatzes für die Messung von Forderungen im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT). Der Ausschuss geht davon aus, dass der zukünftige revidierte umfassende Ansatz und die aufsichtlichen Standard-Haircuts¹¹ – oder eine gleichwertige nicht interne Methode – sich auch für die Zwecke dieser Rahmenregelung eignen. In diesem Fall müssen alle Banken den umfassen-

⁸ Dieser allgemeine Ansatz gilt jedoch nicht, wenn eine Forderung ein Risikogewicht von 1,250% hat. In diesem Fall muss sie zu den anderen Kreditengagements gegenüber derselben Gegenpartei hinzugerechnet werden, und für den Gesamtbetrag gilt das Limit für Grosskredite, ausser diese Forderung ist aus anderen Gründen ausdrücklich ausgenommen.

⁹ Bereinigt um spezifische Rückstellungen oder Wertberichtigungen.

¹⁰ Siehe BCBS, März 2014, *The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures*, verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs279.htm>.

¹¹ Der jetzige umfassende Ansatz und die aufsichtlichen Standard-Haircuts werden in Absatz 147 ff sowie Absatz 151–153 der Rahmenvereinbarung Basel II beschrieben.

den Ansatz mit den aufsichtlichen Standard-Haircuts anwenden. Der Ausschuss rechnet damit, dass die Überprüfung der Standardansätze vor dem Umsetzungstermin für die Rahmenregelung für Grosskredite abgeschlossen sein wird; im Falle einer Verzögerung würde den Banken gestattet, ihre derzeitige Methode für die Berechnung ihrer risikobasierten Eigenkapitalanforderungen für SFT weiterzuverwenden.

„Herkömmliche“ ausserbilanzielle Positionen im Anlagebuch

35. Für die Zwecke dieser Rahmenregelung werden ausserbilanzielle Positionen mithilfe von Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) in Kreditäquivalente umgerechnet. Dabei werden die CCF angewendet, die im Standardansatz für das Kreditrisiko der risikobasierten Eigenkapitalanforderungen aufgeführt sind, mit einer Untergrenze von 10%.

C. Anerkennungsfähige Kreditrisikominderungstechniken (CRM-Techniken)

36. Als anerkenungsfähige Kreditrisikominderungstechniken für Grosskredite gelten jene, die die Mindestanforderungen und die Zulassungskriterien für die Anerkennung von Kreditschutz ohne Sicherheitsleistung¹² und von finanziellen Sicherheiten erfüllen, die im Rahmen des Standardansatzes für risikobasierte Eigenkapitalanforderungen als finanzielle Sicherheiten anerkannt sind.

37. Andere Formen von Sicherheiten, die nur im Rahmen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) gemäss Absatz 289 von Basel II anerkenungsfähig sind (Forderungsabtretungen, bestimmte gewerbliche Immobilien und Wohnimmobilien sowie sonstige Sicherheiten), können nicht zur Verringerung des Forderungswerts von Grosskrediten eingesetzt werden.

38. Eine Bank muss eine anerkenungsfähige CRM-Technik bei der Berechnung eines Forderungsbetrags ausweisen, wann immer sie diese Technik zur Berechnung der risikobasierten Eigenkapitalanforderungen verwendet hat und sofern sie die Bedingungen für die Anerkennung gemäss der Rahmenregelung für Grosskredite erfüllt.

Behandlung von Laufzeitinkongruenzen bei der Kreditrisikominderung

39. Gemäss den Bestimmungen der risikobasierten Eigenkapitalregelung¹³ werden Absicherungen mit Laufzeitinkongruenzen nur anerkannt, wenn ihre Anfangslaufzeit mindestens 1 Jahr und ihre Restlaufzeit mindestens 3 Monate ist.

40. Besteht eine Laufzeitinkongruenz in Bezug auf Kreditrisikominderungen (Sicherheiten, bilanzwirksames Netting, Garantien und Kreditderivate), die auf die risikobasierte Eigenkapitalanforderung anrechenbar sind, dann erfolgt die Anpassung der Kreditabsicherung für die Berechnung von Grosskrediten nach dem gleichen Ansatz wie bei der risikobasierten Eigenkapitalanforderung.¹⁴

Netting von Bilanzpositionen

41. Verfügt eine Bank über rechtlich durchsetzbare Nettingvereinbarungen für Kredite und Einlagen, kann sie die Forderungsbeträge für Grosskredite mit der gleichen Methode berechnen, die sie für die Eigenkapitalanforderungen verwendet – d.h., auf der Basis der Nettokreditengagements gemäss den

¹² Mit „Kreditschutz ohne Sicherheitsleistung“ werden kollektiv Garantien und Kreditderivate bezeichnet, deren Behandlung in Teil 2 Abschnitt D (Der Standardansatz – Kreditrisikominderung) von Basel II beschrieben ist.

¹³ Siehe Absatz 143 und 204 von Basel II.

¹⁴ Siehe Absatz 202 – 204 von Basel II.

Bedingungen, die im Ansatz für bilanzwirksames Netting in der risikobasierten Eigenkapitalregelung aufgeführt sind.¹⁵

D. Anerkennung von CRM-Techniken zur Verringerung der ursprünglichen Forderung

42. Eine Bank muss den Wert der Forderung gegenüber der ursprünglichen Gegenpartei um den Betrag der anerkennungsfähigen CRM-Technik verringern, die für die Zwecke der risikobasierten Eigenkapitalanforderungen anrechenbar ist. Dieser anrechenbare Betrag ist:

- der Wert des abgesicherten Teils im Falle von Kreditschutz ohne Sicherheitsleistung
- der Wert des Teils der Forderung, der durch den Marktwert anerkannter finanzieller Sicherheiten besichert ist, wenn die Bank den einfachen Ansatz für die Berechnung der risikobasierten Eigenkapitalanforderungen verwendet
- der Wert der Sicherheiten bereinigt um die erforderlichen Sicherheitsabschläge bei finanziellen Sicherheiten, wenn die Bank den umfassenden Ansatz verwendet. Die Sicherheitsabschläge auf den Sicherheitenbetrag sind die aufsichtlichen Haircuts gemäss dem umfassenden Ansatz.¹⁶ Es dürfen keine intern modellierten Sicherheitsabschläge verwendet werden.

E. Ausweisen von Forderungen gegenüber CRM-Gebern

43. Wenn eine Bank infolge einer anerkennungsfähigen CRM-Technik eine Verringerung ihrer Forderung gegenüber der ursprünglichen Gegenpartei ausweisen muss, dann muss sie auch eine Forderung gegenüber dem CRM-Geber ausweisen. Der dem CRM-Geber zugewiesene Betrag ist der Betrag, um den sich die Forderung gegenüber der ursprünglichen Gegenpartei verringert (ausser in den Fällen, die in Absatz 57 aufgeführt werden).

F. Berechnung des Forderungswerts für Positionen im Handelsbuch

44. Eine Bank muss etwaige Forderungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei, die sich im Handelsbuch ergeben, zu etwaigen Forderungen gegenüber derselben Gegenpartei im Anlagebuch hinzuzählen, um ihre Gesamtforderung gegenüber dieser Gegenpartei zu berechnen.

Geltungsbereich der Limits für Grosskredite im Handelsbuch

45. Die in diesem Abschnitt betrachteten Kreditengagements entsprechen dem Konzentrationsrisiko, das mit dem Ausfall einer einzelnen Gegenpartei für Forderungen im Handelsbuch verbunden ist (s. Absatz 8). Daher müssen Positionen in Finanzinstrumenten wie Anleihen und Aktien in das Limit für Grosskredite einbezogen werden, Konzentrationen in einem bestimmten Rohstoff oder einer bestimmten Währung hingegen nicht.

¹⁵ Siehe Absatz 139 und 188 von Basel II.

¹⁶ Die derzeit geltenden aufsichtlichen Standard-Haircuts werden in Absatz 151 – 153 von Basel II beschrieben.

Berechnung des Forderungswerts für Handelsbuchpositionen

46. Der Forderungswert von einfachen Schuldinstrumenten und von Aktien muss als Buchwert der Position definiert werden (d.h. der Marktwert der betreffenden Instrumente).

47. Instrumente wie Swaps, Futures, Forwards und Kreditderivate müssen entsprechend den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen in Positionen umgerechnet werden.¹⁷ Diese Instrumente werden in ihre einzelnen Komponenten aufgeschlüsselt. Nur die Komponenten, die Forderungen entsprechen, die in den Erfassungsbereich der Rahmenregelung für Grosskredite fallen, müssen einbezogen werden.¹⁸

48. Im Falle von Kreditderivaten, die verkaufter Kreditabsicherung entsprechen, muss als Forderung gegenüber dem referenzierten Schuldner der Betrag eingesetzt werden, der fällig wird, wenn der betreffende Schuldner das Instrument auslöst, abzüglich des absoluten Werts der Kreditabsicherung.¹⁹ Bei Credit-linked Notes muss der Sicherungsgeber Positionen sowohl in der Anleihe des Note-Emitenten als auch im Basiswert der Note in Betracht ziehen. Zu Positionen, die durch Kreditderivate abgesichert werden, s. Absatz 53 – 56.

49. Die Messgrößen der Forderungswerte von Optionen in dieser Rahmenregelung unterscheiden sich von den Forderungsbeträgen, die bei den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen verwendet werden. Der Forderungswert muss auf der (den) Veränderung(en) der Optionspreise beruhen, die sich bei Ausfall des jeweiligen Basiswerts ergäben. Der Forderungswert einer einfachen Long-Call-Option wäre somit ihr Marktwert, derjenige einer Short-Put-Option wäre gleich dem Ausübungspreis der Option abzüglich ihres Marktwerts. Im Falle einer Short-Call- oder Long-Put-Option hätte der Ausfall des Basiswerts einen Gewinn (d.h. eine negative Forderung) anstatt eines Verlusts zur Folge, sodass im erstgenannten Fall der Forderungswert der Option dem Marktwert entspricht und im letztgenannten Fall dem Ausübungspreis der Option abzüglich ihres Marktwerts. Die sich ergebenden Positionen sind stets mit den Positionen aus anderen Engagements zu aggregieren. Nach der Aggregation sind negative Nettoengagements auf null zu setzen.

50. Die Forderungswerte der Anlagen einer Bank in Transaktionen (d.h. Indexpositionen, Verbriefungen, Hedge-Fonds oder Investmentfonds) müssen nach denselben Regeln wie für ähnliche Instrumente im Anlagebuch berechnet werden (s. Abschnitt IV Teil D). Somit kann der in einer bestimmten Struktur angelegte Betrag der Struktur selbst zugeordnet werden, die dann als eigene Gegenpartei definiert wird, oder den Gegenparteien, die den zugrundeliegenden Vermögenswerten entsprechen, oder dem unbekanntem Kunden, gemäss den in Absatz 72 – 76 beschriebenen Regeln.

G. Verrechnung von Long- und Short-Positionen im Handelsbuch

Verrechnung von Long- und Short-Positionen in der gleichen Emission

51. Banken können Long- und Short-Positionen in der gleichen Emission verrechnen (zwei Emissionen werden als die gleiche definiert, wenn Emittent, Kupon, Währung und Laufzeit identisch

¹⁷ Siehe Absatz 718.x – xii.

¹⁸ Beispielsweise wird ein Future auf Aktie X aufgeschlüsselt in eine Long-Position in Aktie X und eine Short-Position in einem risikofreien Zinsinstrument in der entsprechenden Finanzierungswährung, oder ein typischer Zinsswap wird durch eine Long-Position in einem festen Zinssatz und eine Short-Position in einem variablen Zinssatz oder umgekehrt dargestellt.

¹⁹ Falls der Marktwert des Kreditderivats aus Sicht des Sicherungsgebers positiv ist, muss dieser positive Marktwert ebenfalls zur Forderung des Sicherungsgebers gegenüber dem Sicherungsnehmer hinzugerechnet werden (Kontrahentenrisiko; s. Absatz 33 dieser Rahmenregelung). Zu einer solchen Situation kann es meist kommen, wenn der Barwert der bereits vereinbarten, aber noch nicht bezahlten periodischen Prämien den absoluten Marktwert der Kreditabsicherung übersteigt.

sind). Somit können Banken bei der Berechnung ihres Engagements gegenüber einer bestimmten Gegenpartei eine Nettoposition in einer bestimmten Emission heranziehen.

Verrechnung von Long- und Short-Positionen in verschiedenen Emissionen

52. Positionen in verschiedenen Emissionen derselben Gegenpartei dürfen nur dann verrechnet werden, wenn die Short-Position gegenüber der Long-Position nachrangig ist oder wenn die Positionen gleichrangig sind.

53. Ebenso kann bei Positionen, die mit Kreditderivaten abgesichert sind, die Absicherung anerkannt werden, sofern der Basiswert der Absicherung und die abgesicherte Position die Bestimmung von Absatz 52 oben erfüllen (die Short-Position ist gegenüber der Long-Position nachrangig oder gleichrangig).

54. Um den jeweiligen Rang von Positionen zu bestimmen, können die Wertpapiere in breit gefasste Rangkategorien eingeordnet werden (z.B. „Kapitalbeteiligung“, „nachrangige Schuldtitel“ und „vorrangige Schuldtitel“).

55. Jene Banken, für die die Zuordnung von Wertpapieren zu verschiedenen Rangkategorien übermässig aufwendig ist, können bei der Berechnung ihrer Position darauf verzichten, eine Verrechnung von Long- und Short-Positionen in verschiedenen Emissionen derselben Gegenpartei vorzunehmen.

56. Darüber hinaus entspricht bei mit Kreditderivaten abgesicherten Positionen jegliche Verringerung des Kreditengagements gegenüber der ursprünglichen Gegenpartei einem neuen Kreditengagement gegenüber dem Sicherungsgeber, entsprechend den Grundsätzen, die dem Substitutionsansatz gemäss Absatz 43 zugrundeliegen, ausgenommen den in Absatz 57 beschriebenen Fall.

57. Wenn die Kreditabsicherung in Form eines CDS erfolgt und entweder der CDS-Aussteller oder der referenzierte Schuldner nicht ein Finanzinstitut ist, dann ist der Betrag, der dem Sicherungsgeber zugeordnet werden muss, nicht der Betrag, um den sich das Kreditengagement gegenüber der ursprünglichen Gegenpartei vermindert, sondern der Kontrahentenrisikobetrag, der nach dem SA-CCR berechnet wird.²⁰ Im Sinne dieses Absatzes sind Finanzinstitute:

- i) beaufsichtigte Finanzinstitute, definiert als Mutterunternehmen sowie seine Tochterunternehmen, bei dem jede wesentliche juristische Person innerhalb des Konsolidierungskreises einer Aufsichtsinstanz untersteht, die aufsichtsrechtliche Anforderungen gemäss internationalen Normen aufstellt. Hierzu zählen unter anderem regulierte Versicherungsunternehmen, Broker/Dealer, Banken, Sparkassen sowie Futures Commission Merchants.
- ii) nicht beaufsichtigte Finanzinstitute, definiert als juristische Personen, deren Kerngeschäftstätigkeit hauptsächlich in einen der folgenden Bereiche fällt: Verwaltung finanzieller Vermögenswerte, Kreditvergabe, Factoring, Leasing, Bereitstellung von Bonitätsverbesserungen, Verbriefung, Anlagegeschäft, Depotgeschäft, zentrale Gegenpartei, Eigenhandel sowie sonstige Finanzdienstleistungen, die die Aufsichtsinstanz benennt.

Verrechnung von Short-Positionen im Handelsbuch mit Long-Positionen im Anlagebuch

58. Verrechnungen zwischen Anlage- und Handelsbuch sind nicht gestattet.

²⁰ Siehe BCBS, März 2014, *The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures*, verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs279.htm>.

Netto-Short-Positionen nach Verrechnung

59. Ergibt die Verrechnung eine Netto-Short-Position gegenüber einer einzelnen Gegenpartei, dann muss diese Nettoposition nicht als Kreditengagement im Sinne der Regelung für Grosskredite angesehen werden (s. Absatz 45).

IV. Behandlung bestimmter Forderungskategorien

60. In diesem Teil werden Forderungen erörtert, für die eine besondere Behandlung als notwendig erachtet wird. Für Forderungstypen, die in diesem Teil nicht besprochen werden, gilt uneingeschränkt das Limit für Grosskredite.

A. Forderungen gegenüber Staaten und mit Staaten verbundenen Gegenparteien

61. Wie in Absatz 13 dargelegt, sind Forderungen von Banken gegenüber Staaten und Zentralbanken vom Limit ausgenommen. Diese Ausnahme gilt auch für staatliche Stellen, die gemäss der risikobasierten Eigenkapitalregelung als Staaten behandelt werden. Jeglicher Teil einer Forderung, der von Staaten garantiert oder durch von Staaten emittierte Finanzinstrumente besichert ist, wäre ebenfalls von dieser Rahmenregelung ausgenommen, soweit die Kriterien für die Anerkennung der Kreditrisikominderung erfüllt sind.

62. Wenn zwei (oder mehr) Rechtspersonen ausserhalb des Geltungsbereichs der Ausnahme für Staaten gemäss Absatz 61 von einer Rechtsperson kontrolliert werden oder wirtschaftlich abhängig sind, die in diesen Geltungsbereich fällt, und wenn sie sonst nicht verbunden sind, dann müssen diese Rechtspersonen nicht als Gruppe verbundener Gegenparteien gemäss Abschnitt II Teil E oben eingestuft werden.

63. Wie jedoch in Absatz 15.iii) oben festgehalten, muss eine Bank die Forderungen, für die die Ausnahmeregelung für Staaten gilt, melden, wenn diese Forderungen die Kriterien der Definition als Grosskredit erfüllen (s. Absatz 14).

64. Wenn eine Bank überdies eine Forderung gegenüber einer ausgenommenen Rechtsperson hat, die durch ein Kreditderivat abgesichert ist, dann muss die Bank eine Forderung gegenüber der Partei ausweisen, die die Absicherung liefert, wie in Absatz 43 und 57 beschrieben, ungeachtet dessen, dass die ursprüngliche Forderung vom Limit ausgenommen ist.

B. Interbankkredite

65. Um Störungen im Zahlungsverkehr und in Abwicklungsverfahren zu vermeiden, unterliegen Intraday-Interbankkredite nicht der Regelung für Grosskredite, weder für Meldezwecke noch für die Anwendung des Limits für Grosskredite.

66. In angespannten Situationen müssen die Aufsichtsinstanzen unter Umständen nachträglich ein Überschreiten eines Interbanklimits akzeptieren, um die Stabilität des Interbankmarktes aufrechtzuerhalten.

67. Betreffend andere Interbankkredite wird der Basler Ausschuss weiter beobachten und prüfen, ob vielleicht mit Blick darauf, dass keine unvermeidlichen negativen Folgen für die Umsetzung der Geldpolitik eintreten, eine besondere Behandlung für ein begrenztes Spektrum von Interbankkrediten notwendig ist. Diese Beobachtungsphase sowie etwaige spätere Anpassungen dieser Rahmenregelung, werden bis 2016 abgeschlossen sein.

C. Gedeckte Schuldverschreibungen

68. Gedeckte Schuldverschreibungen sind von einer Bank oder einem Hypothekeninstitut begebene Schuldtitel. Sie unterliegen zum Schutz der Anleihehaber von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht. Das Gesetz schreibt vor, dass jeglicher Erlös aus der Emission solcher Schuldtitel in Vermögenswerte zu investieren ist, die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen etwaige daraus erwachsende Ansprüche erfüllen können und bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitalbetrags und die Zahlung aufgelaufener Zinsen verwendet würden.

69. Gedeckten Schuldverschreibungen, die die Bedingungen von Absatz 70 erfüllen, kann ein Forderungswert von mindestens 20% des Nominalwerts des Bestands der Bank zugewiesen werden. Anderen gedeckten Schuldverschreibungen muss ein Forderungswert von 100% des Nominalwerts des Bestands der Bank zugewiesen werden. Die Gegenpartei, der der Forderungswert zugeordnet wird, ist die emittierende Bank.

70. Damit einer gedeckten Schuldverschreibung ein Forderungswert von weniger als 100% zugewiesen werden kann, muss sie sämtliche folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie muss der allgemeinen Definition gemäss Absatz 68 entsprechen.
- Der Pool der zugrundeliegenden Aktiva darf ausschliesslich bestehen aus:
 - Forderungen an Staaten, Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen oder multilaterale Entwicklungsbanken bzw. von solchen garantierten Forderungen
 - Forderungen, die durch Grundpfandrechte/Hypotheken auf Wohnimmobilien abgesichert sind, die nach dem Standardansatz von Basel II für das Kreditrisiko ein Risikogewicht von 35% oder weniger erhalten würden und die eine Beleihungsquote von höchstens 80% aufweisen, und/oder
 - durch gewerbliche Immobilien besicherten Forderungen, die nach dem Standardansatz von Basel II für das Kreditrisiko ein Risikogewicht von 100% oder weniger erhalten würden und die eine Beleihungsquote von höchstens 60% aufweisen
- Der Nominalwert der Poolaktiva, die der (den) gedeckten Schuldverschreibung(en) vom Emittenten zugewiesen worden sind, sollte ihren ausstehenden Nominalwert um mindestens 10% übersteigen. Für diesen Zweck muss der Wert des Aktivapools nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Wert entsprechen. Wenn die gesetzliche Regelung jedoch nicht eine Anforderung von mindestens 10% vorschreibt, dann muss die emittierende Bank regelmässig offenlegen, dass ihr Deckungspool in der Praxis der 10%-Anforderung entspricht. Neben den Primäraktiva gemäss Absatz 70 können die zusätzlichen Sicherheiten Substitutionsaktiva (Barmittel oder kurzfristige liquide und sichere Forderungen, die als Ersatz für Primäraktiva gehalten werden, um den Deckungspool für Verwaltungszwecke wieder aufzufüllen) sowie Derivate umfassen, die zur Absicherung der Risiken des Schuldverschreibungsprogramms abgeschlossen wurden.

71. Für die Berechnung der vorgeschriebenen maximalen Beleihungsquoten für Wohnimmobilien und gewerbliche Immobilien gemäss vorherigem Absatz 70 sind die operationellen Anforderungen laut Absatz 509 der Basel-II-Rahmenvereinbarung – objektiver Marktwert der Sicherheit und regelmässige Neubewertung – anzuwenden. Die in Absatz 70 aufgeführten Bedingungen müssen sowohl bei Ausgabe der gedeckten Schuldverschreibung als auch während ihrer gesamten Laufzeit erfüllt sein.

D. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verbriefungsvehikel und sonstige Strukturen

72. Eine Bank muss Kreditengagements auch dann berücksichtigen, wenn sie sie nicht direkt hält, sondern sich über eine Entität, die ihrerseits Positionen in Aktiva (im Folgenden „zugrundeliegende Aktiva“) hält, an Strukturen beteiligt. Die Banken müssen den Forderungsbetrag, d.h. den in einer bestimmten Struktur investierten Betrag, gemäss dem nachstehend beschriebenen Ansatz spezifischen Gegenparteien zuweisen. Solche Strukturen sind z.B. Fonds, Verbriefungen und sonstige Strukturen mit zugrundeliegenden Aktiva.

Bestimmung der zu berücksichtigenden jeweiligen Gegenparteien

73. Eine Bank kann den Forderungsbetrag der Struktur selbst zuweisen, die als eigene Gegenpartei definiert wird, wenn sie nachweisen kann, dass ihr Engagement in jedem zugrundeliegenden Aktivum der Struktur kleiner ist als 0,25% ihrer anrechenbaren Eigenkapitalbasis. Dabei sind nur jene Engagements in zugrundeliegenden Aktiva zu berücksichtigen, die sich aus der Beteiligung an der Struktur selbst ergeben, und der Forderungsbetrag ist gemäss Absatz 78 und 79 zu berechnen.²¹ In diesem Fall muss die Bank auf die Struktur nicht die Transparenzmethode („look-through approach“, LTA) anwenden, um die zugrundeliegenden Aktiva zu identifizieren.

74. Eine Bank muss auf die Struktur die LTA anwenden, um jene zugrundeliegenden Aktiva zu ermitteln, für die der zugrundeliegende Forderungswert gleich oder mehr als 0,25% ihrer anrechenbaren Eigenkapitalbasis ist. In diesem Fall muss die Gegenpartei identifiziert werden, die jedem der zugrundeliegenden Aktiva entspricht, sodass diese zugrundeliegenden Forderungen zu jeglichen anderen direkten oder indirekten Forderungen gegenüber derselben Gegenpartei hinzugerechnet werden können. Forderungsbeträge für zugrundeliegende Aktiva, die unter 0,25% der anrechenbaren Eigenkapitalbasis der Bank liegen, können der Struktur selbst zugewiesen werden (d.h., eine teilweise Anwendung der LTA ist gestattet).

75. Wenn es einer Bank nicht möglich ist, die zugrundeliegenden Aktiva einer Struktur zu identifizieren, dann muss sie:

- den gesamten Forderungsbetrag ihrer Beteiligung der Struktur zuordnen, sofern der Gesamtbetrag des Engagements 0,25% ihrer anrechenbaren Eigenkapitalbasis nicht übersteigt
- andernfalls diesen gesamten Forderungsbetrag dem unbekanntem Kunden zuordnen

Die Bank muss sämtliche „unbekanntem“ Kreditengagements aggregieren, wie wenn sie sich auf eine einzige Gegenpartei (den unbekanntem Kunden) beziehen würden, für die das Limit für Grosskredite gilt.

76. Auch wenn gemäss Absatz 73 die LTA nicht erforderlich ist, muss eine Bank dennoch nachweisen können, dass die Entscheidung, ob die LTA anzuwenden sei oder nicht, nicht durch Erwägungen regulatorischer Arbitrage beeinflusst wurde, also dass z.B. die Bank das Limit für Grosskredite nicht umgangen hat, indem sie in mehrere im Einzelfall unwesentliche Geschäfte mit identischen zugrundeliegenden Aktiva investiert hat.

²¹ Definitionsgemäss gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn die gesamte Beteiligung der Bank an einer Struktur geringer ist als 0,25% ihrer anrechenbaren Eigenkapitalbasis.

Berechnung zugrundeliegender Kreditengagements – Betrag von Positionen in zugrundeliegenden Aktiva

77. Ist die LTA nicht anzuwenden, dann muss das Kreditengagement der Bank in der Struktur dem Nominalwert ihrer Beteiligung an der Struktur entsprechen.

Strukturen, in denen alle Investoren gleichrangig sind (z.B. OGAW)

78. Wenn gemäss den obigen Absätzen die LTA anzuwenden ist, dann ist der einer Gegenpartei zugeordnete Forderungswert gleich dem Pro-rata-Anteil der Bank an der Struktur multipliziert mit dem Wert des zugrundeliegenden Aktivums in der Struktur. Hält also eine Bank einen Anteil von 1% an einer Struktur, die in 20 Aktiva im Wert von je 5 investiert, dann muss die Bank jeder Gegenpartei einen Forderungswert von 0,05 zuweisen. Eine Forderung gegenüber einer Gegenpartei ist zu jeglichen anderen direkten oder indirekten Forderungen hinzuzurechnen, die die Bank gegenüber der betreffenden Gegenpartei hält.

Strukturen mit unterschiedlichem Rang der Investoren (z.B. Verbriefungsvehikel)

79. Wenn gemäss den obigen Absätzen die LTA anzuwenden ist, dann wird der Forderungswert für eine Gegenpartei für jede Tranche innerhalb der Struktur gemessen, unter Annahme einer Pro-rata-Verlustverteilung unter den Investoren einer einzelnen Tranche. Um den Forderungswert für das zugrundeliegende Aktivum zu berechnen, muss eine Bank

- erstens den niedrigeren der beiden folgenden Werte ermitteln: Wert der Tranche, in die die Bank investiert, bzw. Nominalwert jedes zugrundeliegenden Aktivums im zugrundeliegenden Portfolio
- zweitens den Pro-rata-Anteil ihrer Beteiligung an der Tranche auf den Wert anwenden, der im obigen ersten Schritt ermittelt wurde

Identifizierung zusätzlicher Risiken

80. Die Banken müssen Drittparteien identifizieren, die möglicherweise einen zusätzlichen Risikofaktor nicht in den zugrundeliegenden Aktiva, sondern in der Struktur selbst darstellen. Eine solche Drittpartei könnte ein Risikofaktor in mehreren Strukturen sein, an denen die Bank beteiligt ist; sie könnte z.B. als Originator, Fondsmanager, Anbieter von Liquidität oder Verkäufer von Kreditabsicherungen auftreten.

81. Die Identifizierung eines zusätzlichen Risikofaktors hat zweierlei Konsequenzen:

- Erstens muss eine Bank ihre Beteiligungen an Strukturen mit einem gemeinsamen Risikofaktor zu einer Gruppe verbundener Gegenparteien zusammenfassen. In solchen Fällen würde z.B. ein Fondsmanager als gesonderte Gegenpartei betrachtet, sodass die Summe der Beteiligungen der Bank an allen von diesem Fondsmanager verwalteten Fonds dem Limit für Grosskredite unterliegen würde; der Forderungswert wäre dabei der Gesamtwert der verschiedenen Beteiligungen. Unter Umständen stellt die Identität des Managers jedoch keinen zusätzlichen Risikofaktor dar, beispielsweise wenn die gesetzlichen Regelungen für bestimmte Fonds eine Trennung zwischen der Rechtsperson, die den Fonds verwaltet, und der Rechtsperson, die das Fondsvermögen verwahrt, verlangen. Im Falle von strukturierten Finanzprodukten muss vielleicht der Liquiditätsanbieter oder der Betreuer von kurzfristigen Programmen (Asset-backed Commercial Paper/ABCP oder strukturierte Anlageinstrumente) als zusätzlicher Risikofaktor in Betracht gezogen werden (wobei der Forderungsbetrag dem investierten Betrag entsprechen würde). Ebenso können in synthetischen Produkten die Sicherungsgeber (Verkäufer von Kreditschutz in Form von CDS/Garantien) eine zusätzliche Risikoquelle und ein gemeinsamer Risikofaktor für miteinander verbundene unterschiedliche Strukturen sein (in

diesem Fall würde der Forderungsbetrag dem prozentualen Wertanteil des zugrundeliegenden Portfolios entsprechen).

- Zweitens hält eine Bank vielleicht Beteiligungen an einer Reihe von Strukturen, die mit einer Drittpartei verbunden sind, die einen gemeinsamen Risikofaktor darstellt und der gegenüber die Bank noch andere Forderungen hat (z.B. einen Kredit). Ob dann die Risikopositionen in solchen Strukturen mit den anderen Forderungen gegenüber der Drittpartei zusammengezählt werden müssen, hängt wiederum von einer Einzelfallprüfung der spezifischen Merkmale der Struktur und der Rolle der Drittpartei ab. Im Beispiel des Fondsmanagers ist das Zusammenzählen der Forderungen vielleicht nicht nötig, da sein potenzielles Fehlverhalten nicht unbedingt die Tilgung eines Kredits beeinflusst. Anders ist die Sache zu beurteilen, wenn das Risiko für den Wert der Anlagen, die den Strukturen zugrundeliegen, bei Ausfall einer Drittpartei entsteht. Im Falle eines Verkäufers von Kreditschutz beispielsweise ergibt sich das zusätzliche Risiko für die Bank, die sich an einer Struktur beteiligt, aus dem Ausfall dieses Verkäufers von Kreditschutz. Die Bank muss die Beteiligung an der Struktur zu den direkten Kreditengagements gegenüber dem Kreditschutzverkäufer hinzurechnen, da beides zu Verlusten führen kann, wenn der Kreditschutzverkäufer ausfällt (den gedeckten Teil der Forderungen ausser Acht zu lassen, kann zu der unerwünschten Situation eines hohen Konzentrationsrisikos in Bezug auf Sicherungsgeber und Kreditschutzverkäufer führen).
82. Es ist denkbar, dass eine Bank mehrere Drittparteien als potenzielle Quellen von zusätzlichem Risiko einstuft. In diesem Fall muss die Bank die Forderung, die sich aus der Beteiligung an den betreffenden Strukturen ergibt, jeder dieser Drittparteien zuordnen.
83. Die in Absatz 77 dargelegte Anforderung, ein der Struktur selbst innewohnendes Risiko anstelle des Risikos aus dem zugrundeliegenden Kreditengagement auszuweisen, gilt unabhängig davon, zu welchem Schluss die allgemeine Einschätzung zusätzlicher Risiken gelangt.

E. Forderungen gegenüber zentralen Gegenparteien.

84. Der Basler Ausschuss wird prüfen, ob es angebracht ist, ein Limit für Grosskredite in Bezug auf die Forderungen von Banken gegenüber zugelassenen zentralen Gegenparteien („qualifying central counterparties“, QCCP)²² festzulegen; hierfür gilt ein Beobachtungszeitraum, der 2016 endet. Inzwischen gilt die Annahme, dass die Forderungen von Banken gegenüber QCCP im Zusammenhang mit Clearingaktivitäten nicht der Rahmenregelung für Grosskredite unterliegen.
85. Im Falle von Nicht-QCCP müssen die Banken ihre Forderung als die Summe sowohl der in Absatz 87 beschriebenen Clearingpositionen als auch der in Absatz 89 beschriebenen sonstigen Positionen messen, und sie müssen das allgemeine Limit für Grosskredite – 25% der anrechenbaren Eigenkapitalbasis – einhalten.

²² Im Zusammenhang mit der Regelung für Grosskredite gilt die gleiche Definition von QCCP wie bei der risikobasierten Eigenkapitalregelung. Eine QCCP verfügt über eine Zulassung als CCP (einschl. einer im Rahmen einer Ausnahmeregelung erteilten Zulassung) und ist von der zuständigen Regulierungs-/Aufsichtsinstanz autorisiert, hinsichtlich der angebotenen Produkte als CCP aufzutreten. Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen: Die CCP hat ihren Sitz in einem Land, in dem sie unter Aufsicht einer Regulierungs-/Aufsichtsinstanz steht, die eine in diesem Land verbindliche Regelung eingeführt hat; diese Regelung steht mit den von dem Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS) und der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) verabschiedeten Grundsätzen für die Finanzmarktinfrastruktur („Principles for Financial Market Infrastructures“) in Einklang; die Regulierungs-/Aufsichtsinstanz hat öffentlich zugesichert, diese Regelung laufend auf die CCP anzuwenden.

86. Das in Absatz 19 – 28 beschriebene Konzept verbundener Gegenparteien gilt nicht für Forderungen gegenüber CCP, die explizit mit Clearingaktivitäten zusammenhängen.

Berechnung von Forderungen, die mit Clearingaktivitäten zusammenhängen

87. Die Banken müssen ermitteln, welche Forderungen gegenüber einer CCP mit Clearing zusammenhängen, und diese Forderungen zusammenzählen. Die Forderungen im Zusammenhang mit Clearingaktivitäten werden in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, zusammen mit den anwendbaren Forderungswerten:

Forderungen aus Handelsgeschäften	Der Forderungswert von Forderungen aus Handelsgeschäften muss mithilfe der in anderen Teilen dieser Rahmenregelung für den jeweiligen Engagementtyp beschriebenen Messgrössen berechnet werden (z.B. mithilfe des SA-CCR für Derivate).
Getrennt gehaltene Einschusszahlung	Der Forderungswert ist 0. ²³
Nicht getrennt gehaltene Einschusszahlung	Der Forderungswert entspricht dem Nominalwert der geleisteten Einschusszahlung.
Vorfinanzierte Beiträge zum Garantiefonds	Der Forderungswert entspricht dem Nominalbetrag des vorfinanzierten Beitrags. ²⁴
Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Garantiefonds	Der Forderungswert ist 0.
Kapitalbeteiligungen	Der Forderungswert ist gleich dem Nominalwert. ²⁵

88. Bei Forderungen im Zusammenhang mit Clearingdienstleistungen (die Bank handelt als Clearingmitglied oder ist Kunde eines Clearingmitglieds) muss die Bank die Gegenpartei ermitteln, der die Forderungen zuzuordnen sind; hierbei sind die Bestimmungen der risikobasierten Eigenkapitalregelung anzuwenden.²⁶

Sonstige Forderungen

89. Sonstige Forderungsarten, die nicht direkt mit den Clearingdienstleistungen der CCP zusammenhängen, wie Refinanzierungsfazilitäten, Kreditfazilitäten, Garantien usw., müssen gemäss den Bestimmungen in Abschnitt III und IV dieser Rahmenregelung gemessen werden, wie für jede andere Kategorie von Gegenpartei. Diese Forderungspositionen sind zusammenzuzählen und unterliegen dem Limit für Grosskredite.

²³ Wenn die Einschusszahlung insolvenzfern von der CCP gehalten wird – in dem Sinne, dass sie von den eigenen Konten der CCP getrennt gehalten wird, z.B. von einem Drittverwahrer –, dann geht dieser Betrag der Bank nicht verloren, wenn die CCP ausfällt. Daher kann der von der Bank geleistete Einschuss vom Limit für Grosskredite ausgenommen werden.

²⁴ Der Forderungswert für vorfinanzierte Beiträge zum Garantiefonds muss möglicherweise revidiert werden, wenn er nicht nur auf Nicht-QCCP, sondern auch auf QCCP angewandt wird.

²⁵ Wenn Kapitalbeteiligungen von der Höhe des Eigenkapitals abgezogen werden, auf der das Limit für Grosskredite beruht, dann müssen sie aus der Definition eines Kreditengagements gegenüber einer CCP ausgeklammert werden.

²⁶ Siehe BCBS, April 2014, *Capital requirements for bank exposures to central counterparties – final standard*, verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs282.pdf>.

V. Regelung für Grosskredite von global systemrelevanten Banken

90. Das Limit für Grosskredite wird bei Krediten einer G-SIB an eine andere G-SIB auf 15% der anrechenbaren Eigenkapitalbasis (Kernkapital) festgelegt. Das Limit gilt für G-SIB, die vom Basler Ausschuss identifiziert worden und auf der jährlichen Liste des FSB aufgeführt sind.²⁷ Wird eine Bank neu als G-SIB eingestuft, dann müssen sie und andere G-SIB das 15%-Limit innerhalb von 12 Monaten nach dieser Einstufung anwenden. Dies ist der gleiche Zeitraum, in dem eine neu als G-SIB eingestufte Bank die Anforderung an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit erfüllen muss.²⁸

91. Wie bei anderen vom Basler Ausschuss genehmigten Standards steht es auch hier den Mitgliedsländern frei, strengere Anforderungen festzulegen. Insbesondere die Besorgnis über Ansteckungseffekte, die den Ausschuss veranlasst hat, ein vergleichsweise strengeres Limit für Kreditengagements zwischen G-SIB vorzuschlagen, gilt grundsätzlich auf Landesebene auch für D-SIB. Der Ausschuss hält die Länder daher dazu an, die Anwendung strengerer Limits für Kreditengagements zwischen D-SIB und Kreditengagements von kleineren Banken gegenüber G-SIB zu erwägen. Die gleichen Argumente gelten auch für die Anwendung strengerer Limits für Kreditengagements bei global systemrelevanten Nichtbankfinanzinstituten, und der Ausschuss könnte ein solches Limit zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht ziehen.

92. Die Beurteilung der Systemrelevanz von G-SIB erfolgt mithilfe von Daten, die sich auf den konsolidierten Konzern beziehen. Dementsprechend wird die Anforderung an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit für den konsolidierten Konzern gelten.²⁹ Aber in Einklang mit der Anforderung an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit für G-SIB schliesst die Anwendung eines relativ strengeren Limits für Kreditengagements zwischen G-SIB auf Konzernebene nicht aus, dass Aufnahmeländer von Tochtergesellschaften eines Konzerns, der als G-SIB identifiziert worden ist, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs das Limit auch auf Ebene der einzelnen Konzerngesellschaft bzw. auf Konzernebene festlegen, d.h., dass sie das 15%-Limit für die Kreditengagements der Tochtergesellschaften gegenüber anderen G-SIB (in ihrem Land definiert auf Ebene der einzelnen Konzerngesellschaft bzw. auf konsolidierter Ebene) vorschreiben.

VI. Umsetzungstermin und Übergangsbestimmungen

93. Die Rahmenregelung für Grosskredite muss in allen Teilen bis zum 1. Januar 2019 vollständig umgesetzt sein. Die Banken müssen ihre Positionen bis zu jenem Datum entsprechend anpassen, denn es wird keinen Bestandsschutz für bestehende Positionen geben.

94. Dennoch könnten die Aufsichtsinstanzen die Banken auffordern, bereits vorher mit der Meldung von Grosskrediten entsprechend den Vorschlägen des Basler Ausschusses zu beginnen; dies würde die Vorbereitung der Banken erleichtern und Fälle aufzeigen, in denen der Übergang zur neuen Regelung für Grosskredite den Banken möglicherweise Probleme bereitet.

²⁷ Siehe BCBS, *Global systemrelevante Banken: Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit*, Juli 2013, verfügbar unter http://www.bis.org/publ/bcbs255_de.pdf.

²⁸ Siehe Absatz 58 von BCBS, *Global systemrelevante Banken: Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit*, Juli 2013.

²⁹ Siehe Absatz 55 von BCBS, *Global systemrelevante Banken: Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit*, Juli 2013.